



Für unsere Mandanten

Fahrtenbuch – Eine ordnungsgemäße Führung ist nicht leicht!

16/2009

Das Fahrtenbuch muss während des gesamten Jahres geführt werden. Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum reichen nicht aus. Festzuhalten ist zunächst der Kilometerstand zum Jahresbeginn bzw. zum Zeitpunkt der Anschaffung. Darauf aufbauend sind betriebliche und private Fahrten gesondert und laufend nachzuweisen. Während es bei Privatfahrten (einschließlich Fahrten zum Betrieb) und bei Familienheimfahrten genügt, den Fahrtzweck und die gefahrene Kilometerzahl festzuhalten, müssen für jede betriebliche Fahrt folgende Daten vermerkt werden.

- **Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit durch Ablesen vom Tachometer**
- **Reiseziel sowie Reiseroute bei Umwegen**
- **Reisezweck und aufgesuchter Geschäftspartner**

Für bestimmte Berufsgruppen, die ständig mit einem Fahrzeug unterwegs sind, gelten jedoch **Aufzeichnungserleichterungen**:

- **Taxifahrer**, die sich in ihrem Pflichtfahrgebiet bewegen, müssen täglich lediglich den Kilometerstand zu Beginn und Ende ihrer Fahrten sowie „Fahrten im Pflichtgebiet“ vermerken; Fahrten außerhalb des Pflichtgebietes sind dagegen nach vorstehenden Grundsätzen aufzuzeichnen. Ähnliches gilt für Kurierdienstfahrer und Mietwagenunternehmer.
- Bei **Fahrlehrern** reicht es aus, wenn sie statt Reiseziel und -zweck „Lehrfahrten“ oder „Fahrschulfahrten“ vermerken.
- **Handelsvertreter, Kundendienstmonteure und Automatenlieferanten** können sich, wenn sie regelmäßig dieselben Kunden aufsuchen, die Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch erleichtern, dass sie ihre Kunden in einem separaten, durchnummerierten Verzeichnis führen und im Fahrtenbuch neben Datum und Kilometerständen nur die Nummer des jeweils aufgesuchten Kunden notieren.

Auch Personen, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, z. B. Ärzte, Geistliche, Rechtsanwälte, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, den Namen des aufgesuchten Mandanten im Fahrtenbuch zu vermerken. Sie können jedoch analog dem Handelsvertreter verfahren, wenn sich die Namen ihrer Mandanten, Patienten usw. aus einem gesonderten Verzeichnis ergeben. Diese Vorgehensweise setzt jedoch voraus, dass Fahrtenbuch und Mandantenverzeichnis einfach zusammengeführt werden können. Außerdem will die Finanzverwaltung auf das Mandantenverzeichnis nur dann zurückgreifen, wenn Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit des Fahrtenbuches bestehen, die sich nicht anders ausräumen lassen.

Statt eines Fahrtenbuches auf Papier kann auch ein elektronisches Fahrtenbuch geführt werden. Voraussetzung für dessen Anerkennung durch die Finanzämter ist allerdings, dass sich daraus die gleichen Daten ergeben und bereits vorgenommene Aufzeichnungen nicht nachträglich geändert werden können bzw. solche Änderungen dokumentiert werden.

Wenn das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt wird, was beispielsweise bei einer Außenprüfung festgestellt werden kann, ist die Privatnutzung des Fahrzeugs nach der 1%-Regelung zu besteuern.

Außerdem ist selbst bei der Führung eines Fahrtenbuches darauf zu achten, das sich dessen Inhalt anhand weiterer Unterlagen, z. B. Benzinquittungen, Terminkalender oder Mandantenakten, zumindest stichprobenartig überprüfen lassen.

→ Muster Fahrtenbuch – siehe Anlage!

Sollten Sie Fragen haben oder unsere Unterstützung benötigen, rufen Sie uns an!

Ihr Steuerkanzlei-Team

Karl A. Lenk

Badstraße 14

92318 Neumarkt

Telefon 09181/4741-0

Telefax 09181/4741-33

E-Mail: info@steuerkanzlei-lenk.de

Internet: www.steuerkanzlei-lenk.de

Bitte empfehlen Sie uns weiter !

Nachfolgend einige Beispiele aus der Rechtsprechung, rund um das Fahrtenbuch:

- Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch liegt nicht vor, wenn etliche Einzeleintragungen in einer gewissen Regelmäßigkeit und Ähnlichkeit Fehler und Widersprüche zu den übrigen Belegen aufweisen. Das gilt etwa bei erheblichen regionalen Abweichungen der für bestimmte Tage angegebenen Zielorte von den Regionen, von denen die zeitgleich ausgestellten Tankquittungen stammen (FG München, Urteil v. 14.5.2009, 15 K 2945/07).
- Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch liegt nur vor, wenn es zeitnah geführt worden ist. Das Merkmal der Zeitnähe bezieht sich allein auf den zeitlichen Zusammenhang zwischen einer durchgeführten Fahrt und dem schriftlichen oder elektronischen Festhalten dieser Fahrt in einer Aufzeichnung (BFH, Urteil vom 21.4.2009, VIII R 66/06).
- Sind im Fahrtenbuch für rund 13 Monate keinerlei Privatfahrten vermerkt worden, bestehen erhebliche Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit. Denn es ist nicht glaubhaft ist, dass innerhalb eines Zeitraums von mehr als einem Jahr keinerlei Privatfahrten getätigt worden sind (FG München, Beschluss vom 19.2.2009, 7 V 3717/08).
- Die überwiegende betriebliche Kfz-Nutzung darf durch formlose und zeitnahe Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum glaubhaft gemacht werden (Achtung kein Fahrtenbuch!). Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorliegt (FG München, Urteil v. 9.3.2009, 6 K 4619/06).
- Eine mittels Computerprogramms erzeugte Datei, an deren bereits eingegebenen Datenbestand zu einem späteren Zeitpunkt noch Veränderungen vorgenommen werden können, ohne dass die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst dokumentiert und bei gewöhnlicher Einsichtnahme in die Datei offen gelegt wird, stellt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar (FG Münster, Urteil v. 18.12.2008, 12 K 1073/07 E). Daher ist auch der Ausdruck einer Excel-Tabelle zum Nachweis der Vollständigkeit und Richtigkeit der erforderlichen Fahrtenbuchangaben nicht geeignet (Hessisches FG, Urteil v. 1.12.2008, 13 K 2874/07).
- Differenzen zwischen eingetragenen Streckenlängen und Kilometerständen von insgesamt 14 km an 2 Tagen und Abweichungen der Streckenlängen von den Ergebnissen eines Routenplaners mit einer Quote von 1,5 % führen nicht zur Verwerfung der Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs und zur Anwendung der Listenpreis-Regelung (FG Düsseldorf, Urteil v. 7.11.2008, 12 K 4479/07 E, EFG 2009 S. 324).
- Führt eine Person ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, so kann sie gleichwohl für die Besteuerung der Privatfahrten zwischen der 1% -Regelung und der Ermittlung aufgrund des Fahrtenbuchs wählen. Dabei ist sie an die bei Einreichung der Steuererklärung erklärte Wahl nicht gebunden, soweit der Steuerbescheid verfahrensrechtlich noch änderbar ist (FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 30.5.2008, 5 K 2268/06, EFG 2009 S. 457). Bei der Gewinnermittlung gilt das allerdings seit 2006 nur noch bei der überwiegend betrieblichen Nutzung.
- Führt ein Rechtsanwalt aufgrund seiner Verschwiegenheitspflicht kein Fahrtenbuch, ist die private Nutzung des betrieblichen Kfz pauschal zu ermitteln. Insoweit bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da einer nicht sachgerechten Bewertung der Nutzungsentnahme durch die Führung eines Fahrtenbuchs begegnet werden kann (BFH, Beschluss v. 3.1.2007, XI B 128/06, BFH/NV 2007 S. 706). Gleiches gilt auch bei einem Arzt, der hinsichtlich seiner Patienten eine Verschwiegenheitspflicht hat. Deswegen sind die Maßstäbe bei der Führung eines Fahrtenbuchs nicht herabzusetzen (FG München, Urteil v. 20.7.2007, 13 K 1877/04).
- Ist ein Fahrzeug aufgrund seiner Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, wird es i. d. R. nicht auch für private Zwecke eingesetzt. Insoweit wird kein Fahrtenbuch benötigt (BFH, Urteil v. 18.12.2008, VI R 34/07, BStBl 2009 II S. 381).

MUSTER - FAHRTENBUCH

<i>Datum</i>	<i>Fahrdauer</i>	<i>Reiseroute und Ziel</i>	<i>Reisezweck und</i>	<i>KM-Stand</i>	<i>Gefahren KM</i>			<i>KM-Stand</i>
	<i>von – bis</i>		<i>Gesprächspartner</i>	<i>Fahrtbeginn</i>	<i>geschäftl.</i>	<i>Whg.-Arb.St.</i>	<i>privat</i>	<i>Fahrtende</i>

Wichtig:

02.01.	10:00-13:00	Bayreuth-Nbg.-Bayreuth	Verkauf Hr. Mayer - Fa. ABZ	40100	172			40272
02.01.	16.00-18.00	Bayreuth-Roth-Bayreuth	Beratung Hr. Schmidt, Fa. DEF	40272	206			40478
02.01.		Privat		40478			100	40578
03.01.		Wohnung-Büro		40578		25		40603
03.01.		Büro - Wohnung		40603		25		40628
04.01.		Wohnung-Büro		40628		25		40653
04.01.	11.00-15.00	Bayreuth-Fürth-Bayreuth	Besprechung Hf. Fink-Fa. GKI	40653	198			40851
04.01.		Büro-Wohnung		40851		25		40876

Das Fahrtenbuch muss

- zeitnah
- fortlaufend
- handschriftlich

geführt werden !